



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen (Spree)

Kreisangehörige Aufgabenträger der Wasserver-
und Abwasserentsorgung

über

Landrätin und Landräte als allgemeine untere Lan-
desbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.
Behlertstraße 33a
14467 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Potsdam, 8. März 2016

Geänderte Rechtsprechung zur Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des
[Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg \(KAG\)](#)

Urteile des OVG vom 11. Februar 2016, [Az. 9 B 1.16](#); [9 B 43.15](#) ([Anlage 1 und 2](#))

Auf den [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts \(BVerfG\) vom 12. Novem-
ber 2015 \(1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051\)](#) wurde in Rundschreiben vom 18. Dezem-
ber 2015 und 26. Januar 2016 bereits hingewiesen. Inzwischen hat das BVerfG in

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dressel
Gesch.Z.: 33-376-01
Hausruf: (0331) 866 2333
Fax: (0331) 866 2302
Internet: www.mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



34 gleichgelagerten Verfahren entschieden. Eine Entscheidung über eine weitere Verfassungsbeschwerde steht noch aus.

Das BVerfG hat weder das KAG insgesamt noch eine einzelne Vorschrift des KAG für verfassungswidrig erklärt. Die häufig zu hörende Annahme, dass die von der geänderten Rechtsprechung zur rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG erfassten Beitragsbescheide auf einer verfassungswidrigen Regelung des Gesetzgebers basieren, trifft demnach nicht zu. Vielmehr hat das BVerfG entgegen der bisherigen brandenburgischen Rechtsprechung – an die sowohl die kommunalen Aufgabenträger und als auch die Kommunalaufsichtsbehörden gebunden waren - entschieden. Zum besseren Verständnis der Problematik - und ggf. als Argumentationshilfe für Aufgabenträger und Kommunalaufsichtsbehörden - wird die bisherige Rechtsprechung zur rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG nachfolgend kurz dargestellt:

I. Entwicklung der Rechtsprechung:

§ 8 Abs. 7 Satz 2 KAG hat in seiner ursprünglichen Fassung bestimmt, dass die sachliche Beitragspflicht für Anschlussbeiträge mit der Anschlussmöglichkeit, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat diese Regelung mit Urteil vom 8. Juni 2000 (2 D 29/98 NE) so ausgelegt, dass es für die Festlegung des Zeitpunktes der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht auf die formelle und materielle Gültigkeit der ersten erlassenen Satzung, sondern ausschließlich auf den formalen Akt des Satzungserlasses, mithin auf den ersten Satzungsversuch des Aufgabenträgers ankommt. Eine rechtswirksame Satzung musste sich demnach Rückwirkung auf den Zeitpunkt beimessen lassen, zu dem der Satzungsgeber erstmals eine Beitragssatzung in Kraft setzen wollte. Der Erlass einer solchen rückwirkenden rechtswirksamen Satzung hätte für die bereits anschließbaren Grundstücke die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bewirkt und damit den Beginn der vierjährigen Festsetzungsfrist in Gang gesetzt. Die Folge wären erhebliche Beitragsausfälle gewesen, weil unter Wahrung der an den ersten Satzungsversuch

anknüpfenden Festsetzungsfrist Beitragserhebungen nicht mehr möglich gewesen wären.

Daraufhin hat der Gesetzgeber § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG mit Wirkung zum 1. Februar 2004 geändert. Nach der neuen geltenden Fassung entsteht die Beitragspflicht für Anschlussbeiträge frühestens mit dem Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung. Damit entfiel das vom OVG ausgesprochene Rückwirkungsgebot der ersten rechtswirksamen Satzung auf den Zeitpunkt des ersten Satzungsversuchs. Für diese Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG hat der Gesetzgeber keine Rückwirkungsanordnung getroffen.

Mit seinem Urteil vom 12. Dezember 2007 (9 B 45.06) hat das OVG entschieden, dass die Anwendung der zum 1. Februar 2004 geänderten Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG auch auf Fälle, in denen Beitragserhebungen nach der alten Fassung nicht mehr möglich gewesen wären, eine zulässige unechte Rückwirkung sei und einen Vertrauensschutz der betroffenen Grundstückseigentümer verneint. An dieser Auffassung hat das OVG bis zum o.g. Beschluss des BVerfG festgehalten. Auch das Landesverfassungsgericht hatte diese Rechtsprechung des OVG mit Beschluss vom 21. September 2012 (VfGBbg 46/11) bestätigt.

Überraschend hat das BVerfG im o.g. Beschluss vom 12. November 2015 (und inzwischen in 34 weiteren Verfahren) entschieden, dass die vom OVG vorgegebene Anwendung der seit dem 1. Februar 2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in Fällen, in denen Beitragserhebungen nach der bis dahin geltenden Fassung der Vorschrift nicht mehr möglich gewesen wären, gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt. Es hat daher zwei Entscheidungen des OVG aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen. Über diese hat das OVG in seinen Urteilen vom 11. Februar 2016 (9 B 1.16; 9 B 43.15) entschieden.

II. Zusammenfassung der OVG Entscheidungen vom 11. Februar 2016

Das OVG hat die beiden zugrunde liegenden Beitragsbescheide aufgehoben und betont, dass die Fachgerichte an die Entscheidung des BVerfG gebunden sind. Es hat daher seine bisherige Rechtsprechung zur rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der seit dem 1. Februar 2004 geltenden Fassung aufgegeben.

Nach Auffassung des OVG ist die Prüfung, ob diese Fassung auf einen Fall anwendbar oder – aus Gründen des Vertrauensschutzes - nicht anwendbar ist, vielschichtig, weil „der Vertrauensschutz gerade auf dem schutzwürdigen Vertrauen auf eine bestimmte Auslegung der alten Fassung und eine danach im Einzelfall gegebene hypothetische Festsetzungsverjährung beruht.“

Nach den Hinweisen des OVG ist die geänderte Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG nicht anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Grundstück muss bereits vor dem 1. Januar 2000 über eine Anschlussmöglichkeit verfügt haben.
2. Diese Anschlussmöglichkeit muss sich auf die Anlage des jeweiligen Aufgabenträgers beziehen, denn Anschlussbeiträge werden stets für die Herstellung einer bestimmten Anlage erhoben (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zu den Besonderheiten des Sachverhaltes in der Entscheidung zu Az. 9 B 43.15).
3. Der Aufgabenträger muss vor dem 1. Januar 2000 eine – wenn auch unwirksame - Satzung erlassen haben, nach der die sachliche Beitragspflicht spätestens im Jahr 1999 entstehen sollte.
4. Die regulär vier volle Kalenderjahre betragende hypothetische Festsetzungsfrist darf zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung (1. Februar 2004) nicht noch offen gewesen sein, weil ihr Ablauf durch rechtzeitigen Erlass eines Beitragsbescheides und ggf. nachfolgendes Rechtsbehelfsverfahren gehemmt worden ist. (Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. § 171 Abs. 3a AO läuft die Festsetzungsfrist für einen durch Widerspruch oder Klage angefochtenen Abgabenbescheid nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden ist.)

Beitragsbescheide für diese Grundstücke verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Das OVG weist unter Bezug auf die vorliegend gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a KAG i.V.m. § 251 Abs. 2 Satz 1 AO anwendbare Vorschrift des § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz darauf hin, dass für bereits bestandskräftige Bescheide aus dem Beschluss des BVerfG vom 12. November 2015 ein Vollstreckungsverbot folgt; bereits erfolgte Zahlungen können aufgrund dessen jedoch nicht zurückverlangt werden. Das gelte für alle bestandskräftigen „bezahlten“ Bescheide, insbesondere für sogenannte „Altanschließerbescheide“.

Halte der Satzungsgeber weiterhin an Beitragserhebungen fest, werde damit sichergestellt, dass „die durch die Beitragsausfälle bedingte Deckungslücke auf das verfassungsrechtlich Unvermeidbare beschränkt“ bleibe. Dies sei keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, weil in diesen Fällen - anders als in den o.g. Fällen - kein schutzwürdiges Vertrauen gegenüber der Gesetzesänderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG bestehe. Dies rechtfertige eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Beitragsfinanzierung, „zumal jedenfalls die Möglichkeit „gespaltener Gebührensätze“ für Beitragszahler und Nicht-Beitragszahler besteht.“

III. Hinweise zur weiteren Verfahrensweise

Zweifellos stehen die von der geänderten Rechtsprechung betroffenen kommunalen Aufgabenträger wegen massiver Beitragsrückforderungen unter erheblichem Druck. Gleichwohl haben sie zunächst zu prüfen, welche Beitragsbescheide von der Entscheidung – unter Berücksichtigung vorstehender Hinweise - tatsächlich betroffen sind.

Erst nach dieser sorgfältigen Bestandsaufnahme kann geprüft werden, ob und in welcher Weise auch Konsequenzen aus der geänderten Rechtsprechung für bereits bestandskräftige Bescheide gezogen werden sollen (freiwillige Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide gemäß § 130 AO und damit verbundene Beitragsrückzahlungen, ggf. vollständige Umstellung des Finanzierungssystems auf eine reine Gebührenfinanzierung). Dabei ist es zwingend erforderlich, zu-

nächst die konkreten abgabenrechtlichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung im Hinblick auf die Gebührenkalkulation (erhöhte Gebühren, ggf. gespaltene Gebührensätze) und vor allem die Refinanzierbarkeit der Beitragsrückzahlungen (Bedienbarkeit eines ggf. aufzunehmenden Kredites, Erhebung von Verbandsumlagen bei Zweckverbänden) zu klären.

Mit Blick auf die finanzielle Tragweite und die damit ggf. in Frage stehende Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung bei den Aufgabenträgern dürfen daher keine vorschnellen Entscheidungen über eine freiwillige Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide bzw. die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung getroffen werden. Darauf wurde bereits im Rundschreiben vom 26. Januar 2016 hingewiesen. Darüber hinaus wurde ein externes Gutachten angekündigt, in dem auch die gebührenrechtlichen Auswirkungen von Beitragsrückzahlungen (auch bei Aufhebung bereits bestandskräftiger Bescheide) geprüft und dargestellt werden sollen.

In Kürze erhalten Sie ein weiteres Rundschreiben, das u. a. Ausführungen zur Zulässigkeit / Beanstandung von Beschlüssen zur freiwilligen Rückzahlung von bestandskräftigen Bescheiden bzw. zur reinen Gebührenfinanzierung ohne Kenntnis der konkreten Wirkungen und ohne Sicherstellung der Finanzierbarkeit und ferner Hinweise zum Umgang mit Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG enthalten wird.

Im Auftrag

Keseberg

Dieses Dokument wurde am 8. März 2016 von Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.